

# **BVGer E-6466/2015 vom 12. Februar 2016**

Bundesverwaltungsgericht, 2016-02-12, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_E-6466\\_2015](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-6466_2015)

FR: TAF E-6466/2015 du 12 février 2016

IT: TAF E-6466/2015 del 12 febbraio 2016

## **Regeste**

Asyl und Wegweisung

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde zuständig und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel - so auch vorliegend - endgültig (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

### **E. 1.2**

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, soweit das VGG und das AsylG nichts anderes bestimmen (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

### **E. 1.3**

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung; er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und 108 Abs. 1 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist mithin einzutreten.

### **E. 2**

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

### **E. 3.1**

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 Abs. 2 AsylG).

### **E. 3.2**

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG)..

### **E. 4.1**

Die Vorinstanz hat einerseits die Pflicht, für die richtige und vollständige Abklärung des rechtserheblichen Sachverhaltes zu sorgen (Art. 12 VwVG i.V.m. Art. 6 AsylG) und hierzu alle für das Verfahren rechtlich relevanten Umstände abzuklären sowie ordnungsgemäss darüber Beweis zu führen. Dabei hat sie alle sach- und entscheidwesentlichen Tatsachen und Ergebnisse in den Akten festzuhalten (vgl. BVGE 2012/21 E. 5.1 m.w.H.). Andererseits ergibt sich aus dem Anspruch auf rechtliches Gehör (Art. 29 Abs. 2 BV) das Recht der Parteien auf vorgängige Äusserung und Anhörung, welches den Betroffenen Einfluss auf die Ermittlung des wesentlichen Sachverhalts sichert, sowie die Pflicht der Behörde, die Vorbringen der Parteien sorgfältig und ernsthaft zu prüfen sowie in der Entscheidungsfindung zu berücksichtigen. Unerlässliches Gegenstück dazu bildet die Pflicht der Parteien, an der Feststellung des Sachverhalts mitzuwirken (Art. 8 AsylG).

### **E. 4.2**

Das Bundesverwaltungsgericht hat in BVGE 2015/10 festgehalten, dass die Vorinstanz eine neue Methode der Herkunftsabklärung für Asylsuchende tibetischer Ethnie eingeführt hat. Dabei wird nicht mehr eine Analyse der Fachstelle "Lingua" ("Lingua-Analyse" respektive "Lingua-Alltagswissensevaluation") durchgeführt, sondern es werden im Rahmen der eingehenden Anhörung durch die jeweiligen Mitarbeitenden des SEM vertiefte Fragen zu den Länderkenntnissen und zum Alltagswissen der asylsuchenden Person gestellt. Auch bei diesem Vorgehen ist das SEM - um dem Untersuchungsgrundsatz und dem Anspruch auf rechtliches Gehör gerecht zu werden - verpflichtet, die Vorbringen der Betroffenen in einer auch für die Beschwerdeinstanz nachvollziehbaren Weise sorgfältig und ernsthaft zu prüfen (vgl. a.a.O., E. 5.2.2.1). Dazu muss für das Bundesverwaltungsgericht - im Sinne einer ersten Mindestanforderung - aus den vorinstanzlichen Akten nicht nur erkennbar sein, welche Fragen das SEM der asylsuchenden Person gestellt hat und wie diese darauf geantwortet hat, sondern auch, wie diese Fragen hätten beantwortet werden müssen. Da bei der neuen Methode der Herkunftsabklärung durch die Vorinstanz kein amtsexterner Sachverständiger mitwirkt, sind die zutreffenden Antworten zudem mit Informationen zu belegen, bei deren Beschaffung, Aufbereitung und Präsentation sich die Vorinstanz an den für Informationen über Herkunftsländer (Country of Origin Information [COI]) geltenden Standards zu orientieren hat (vgl. a.a.O., E. 5.2.2.2). Im Sinne einer zweiten Mindestanforderung muss der asylsuchenden Person zudem der wesentliche Inhalt der Herkunftsabklärung - entweder in einer zu protokollierenden mündlichen Anhörung oder in einer aktenkundigen schriftlichen Notiz - zur Kenntnis gebracht und ihr die Möglichkeit eingeräumt werden, sich insbesondere zu den als unzureichend eingestuften Antworten zu äussern. Dabei sind ihr die als tatsachenwidrig, falsch oder unzureichend erachteten Antworten unter Angabe der dazugehörigen Fragen so detailliert aufzuzeigen, dass sie hierzu konkrete Einwände anbringen kann (vgl. a.a.O., E. 5.2.2.4). Sind die genannten Mindestanforderungen nicht erfüllt, verletzt das SEM die Untersuchungspflicht und den

Anspruch auf rechtliches Gehör, weshalb die Sache in der Regel zur Neubeurteilung an die Vorinstanz zurückzuweisen ist. Davon ausgenommen sind jene Fälle, in denen die Vorbringen der asylsuchenden Person - aufgrund gänzlicher Unplausibilität, Substanzarmut oder Widersprüchlichkeit - offensichtlich unzulänglich und somit derart haltlos sind, dass deren Beurteilung keiner weiteren fachlichen Abklärungen mehr bedarf (vgl. a.a.O., E. 5.2.3.1).

### **E. 5.1**

Im vorliegenden Verfahren kam die Vorinstanz zum Schluss, dass die Sozialisation des Beschwerdeführers in Tibet nicht geglaubt werden könne. Das SEM ging davon aus, die Aussagen des Beschwerdeführers seien derart unzulänglich und unsubstanziert, dass sich weitere Abklärungen erübrigen würden. Bei dieser Einschätzung stütze sich das SEM kaum auf Wissenslücken des Beschwerdeführers, sondern vielmehr auf eine unplausible, substanzlose und widersprüchliche Schilderung seines Lebenslaufes. Dem ist nach Ansicht des Bundesverwaltungsgerichts - wie sich aus dem Folgenden erhellt - nicht zuzustimmen.

### **E. 5.2.1**

Das SEM erachtete die Antworten des Beschwerdeführers über die angegebene Herkunftsregion weder als tatsachenwidrig beziehungsweise falsch noch als unzureichend. Folglich geht es davon aus, dass die von ihm gelieferten Auskünfte den vorinstanzlichen Ländererkenntnissen entsprechen. Aus diesem Grund hat es in seinem als "Hintergrundinformation" bezeichneten Dokument (A16/1) denn auch keine weiteren dazugehörigen Quellen aufgeführt, da es seine Schlussfolgerung, die Sozialisation des Beschwerdeführers in Tibet sei unglaubhaft, nicht auf Wissenslücken im Zusammenhang mit dem länderspezifischen Kontext, sondern auf eine anderweitige Argumentation stützt. Dem Beschwerdeführer musste daher auch nicht die Möglichkeit eröffnet werden, konkrete Einwände zu allenfalls bestehenden Wissenslücken anzubringen; eine Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör liegt in diesem Zusammenhang nicht vor. Auch das Bundesverwaltungsgericht gelangt zum Schluss, dass die Aussagen des Beschwerdeführers zu seiner Herkunftsregion - [konkrete Themenkreise] - plausibel erscheinen und wohl dem Länderkontext entsprechen, zumal weder aus der angefochtenen Verfügung noch aus den Hintergrundinformationen des SEM explizit hervorgeht, inwiefern diese Auskünfte nicht zutreffend sind. Zudem spricht der Umstand, dass der Beschwerdeführer erkannt hat, welchen Dialekt der Dolmetscher in der BzP gesprochen hat (A3/12 S. 2), für seine Kenntnisse hinsichtlich der regionalen Sprachvarietät in Tibet, welche als solche nicht auswendig gelernt sein können. Im Übrigen ist auch die Beschreibung seines Reisewegs (A3/12 S. 7; A10/25 S. 17 ff.; A15/7 S. 6) weder widersprüchlich noch unsubstantiiert ausgefallen. Schliesslich wurde das Aktenstück A16/1 dem Beschwerdeführer zwar nicht ediert (angesichts überwiegender öffentlicher Geheimhaltungsinteressen besteht kein Anspruch auf vollumfängliche Einsicht in dieses Aktenstück, vgl. Art. 27 VwVG), jedoch wurde der wesentliche Inhalt auf Vernehmlassungsstufe offengelegt (vgl. Art. 28 VwVG sowie BVGE 2015/10 E. 5.2.2.3).

### **E. 5.2.2**

Das SEM hält dem Beschwerdeführer vielmehr vor, aufgrund der vorgetragenen Biographie und persönlichen Erlebnisse würden Zweifel an der von ihm behaupteten Herkunft aus Tibet bestehen. Zu den einzelnen Aspekten wurde dem Beschwerdeführer die Möglichkeit geboten, konkret Stellung zu nehmen. So wurde ihm im Rahmen des rechtlichen Gehörs

Gelegenheit eingeräumt, sich zum Schulunterricht (A15/7 S. 1 ff.), zu seiner Beschäftigung als junger Erwachsener (A15/7 S. 4 ff.) und zu seinen geringen Kenntnissen der chinesischen Sprache (A15/7 S. 1) zu äussern. Dass im Aktenstück 16/1 im Übrigen hierzu keine Quellen aufgeführt wurden, auf welche sich das SEM stützt, liegt auf der Hand, da es sich diesbezüglich überwiegend um Angaben zum Werdegang und den Asylgründen des Beschwerdeführers handelt. Dass freilich die Aussagen des Beschwerdeführers gänzlich unzulänglich und geradezu haltlos seien, kann aufgrund der Befragungsprotokolle nicht bestätigt werden. Neben den diversen Aussagen des Beschwerdeführers zu Gegebenheiten seiner geltend gemachten Herkunftsregion (vgl. oben E. 5.2.1) ist vorliegend weiter festzuhalten, dass der Beschwerdeführer immerhin über rudimentäre Chinesisch-Kenntnisse zu verfügen scheint (A3/12 S. 4). Inwiefern er mit seinem biografischen Hintergrund über darüberhinausgehende Kenntnisse verfügen müsste, wurde vom SEM nicht schlüssig dargelegt (in Bezug auf die Schwierigkeiten hinsichtlich allgemeingültiger Aussagen betreffend Kenntnis der chinesischen Sprache von Tibeterinnen und Tibetern vgl. Schweizerische Flüchtlingshilfe [SFH], Adrian Schuster, China/Tibet: Tibetische Sprachen und Kenntnis der chinesischen Sprache Bern, 10. Dezember 2015; vgl. auch Entscheid E-5846/2014 vom 4. August 2015 E. 6.3.2). Weiter erscheinen seine Angaben zum Sammeln von Raupenpilzen nicht abwegig (A3/12 S. 4; A15/7 S. 4 f.). Dabei wurde seitens des Beschwerdeführers zu Recht gerügt, weshalb das SEM hierzu überhaupt Fragen stelle, wenn es später behaupte, dass die Antworten allesamt auswendig gelernt seien oder im Internet nachgeschaut werden könnten. Die Erwähnung einer Internetseite in der Beschwerdeschrift als Indiz dafür zu betrachten, dass der Beschwerdeführer sich seine Kenntnisse über die Raupenpilze aus dem Internet beschafft habe, ist ohnehin unzulässig: Aus der Nennung eines Links kann nur gerade geschlossen werden, dass die Rechtsvertreterin sich beim Schreiben der Rechtsschrift über Raupenpilze kundig machen wollte, zumal es sich bei der angeführten Website um den prominenten Link handelt, wenn man das deutsche Wort "Raupenpilze" in ein Suchprogramm eingibt. Gleichwohl ist nicht von der Hand zu weisen und somit dem SEM beizupflichten, dass die Ausführungen des Beschwerdeführers betreffend den Schulunterricht sowie seine Tätigkeit im Zeitraum von 2010 bis zu seiner Ausreise im Jahr 2014 unsubstantiiert ausgefallen sind beziehungsweise er diesbezüglich nur vage Auskunft geben konnte (A15/7 S. 5). Die aus den Aussagen des Beschwerdeführers gezogenen Schlussfolgerungen erweisen sich jedoch nicht als derart unglaubhaft, dass daraus auf eine Verschleierung der Herkunft zu schliessen ist. Sodann sind im Gegensatz hierzu seine Antworten auf die herkunftsspezifischen Fragen - wie oben festgehalten wurde - grundsätzlich korrekt ausgefallen. Korrekte Antworten sind bei der Beurteilung der Glaubhaftigkeit der Herkunftsangabe gebührend zu berücksichtigen. So hat eine Beurteilung der Glaubhaftigkeit der Vorbringen von Asylsuchenden nach Lehre und konstanter Praxis in einer Gesamtwürdigung aller Umstände zu erfolgen, wobei eine sorgfältige Abwägung zwischen den für oder gegen die Glaubhaftigkeit sprechenden Argumenten und Indizien vorzunehmen ist (vgl. etwa BVGE 2010/57 E. 2.3 m.w.H.). Im Übrigen lässt sich auch aus den Asylvorbringen des Beschwerdeführers entgegen der Ansicht des SEM noch nicht schliessen, dass er seine wahre Herkunft zu verschleiern versucht (wobei das SEM selbst den Vorfall vom 8. Mai 2014 nicht in Frage stellt, sondern lediglich den Hintergrund dieses Ereignisses nicht glaubt).

### **E. 5.3**

In Würdigung sämtlicher Umstände kann anhand der vorliegenden Aktenlage eine Sozialisation des Beschwerdeführers in Tibet nicht ausgeschlossen werden. Die Aussagen

des Beschwerdeführers sind entgegen der vorinstanzlichen Einschätzung nicht geradezu haltlos im Sinne von BVGE 2015/10 E. 5.2.3.1. Aufgrund der ungenügenden Sachverhaltsabklärung ist der vorliegende Fall daher an die Vorinstanz zurückzuweisen zur Vornahme der erforderlichen ergänzenden Abklärungen hinsichtlich der Herkunft und Sozialisation des Beschwerdeführers (wie namentlich Erteilung eines Auftrags an die Fachstelle "Lingua" zur Herkunftsabklärung). Sollten diese Abklärungen die in der angefochtenen Verfügung gezogenen Schlüsse einer Herkunftsverschleierung nicht erhärten, wäre das SEM gehalten, das Vorliegen subjektiver Nachfluchtgründe zu prüfen.

#### **E. 6**

Die Beschwerde ist demnach gutzuheissen. Die vorinstanzliche Verfügung vom 8. September 2015 ist aufzuheben und die Sache (samt Akten) in Anwendung von Art. 61 Abs. 1 in fine VwVG zur vollständigen Sachverhaltsermittlung und Neubeurteilung im Sinne der Erwägungen ans SEM zurückzuweisen.

#### **E. 7.1**

Bei diesem Ausgang des Beschwerdeverfahrens sind keine Verfahrenskosten aufzuerlegen (vgl. Art. 63 Abs. 1 VwVG).

#### **E. 7.2**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens ist von einem Obsiegen des Beschwerdeführers auszugehen. Es ist ihm in Anwendung von Art. 64 Abs. 1 VwVG eine Parteientschädigung für die ihm erwachsenen notwendigen Vertretungskosten zuzusprechen. In der Kostennote vom 2. Dezember 2015 wird ein zeitlicher Aufwand von sieben Stunden ausgewiesen, welcher als angemessen erachtet wird. Der geltend gemachte Stundenansatz von Fr. 200.- ist reglementskonform (vgl. Art. 10 Abs. 2 VGKE). Die ausgewiesenen Auslagen sind in Höhe von Fr. 107.50 (inkl. Dolmetscherkosten) zu vergüten. Das SEM hat dem Beschwerdeführer demnach eine Parteientschädigung von Fr. 1'507.50 (inkl. Auslagen) auszurichten. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.